



Schiedsrichterordnung des Basketball-Kreises Münster

(Stand Mai 2018)

Präambel

Wir zollen allen Spielbeteiligten die nötige Achtung und Anerkennung, unabhängig von Nationalität, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht. Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander. Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

§ 1 Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen im BBKMS untersteht dem Fachreferenten Schiedsrichterwesen. Er entscheidet über alle nicht in der DBB- oder WBV-SRO und KSRO behandelten Punkte.
2. Die Schiedsrichter-Ordnung des BBKMS regelt das Schiedsrichterwesen im BBKMS; ergänzend gelten die Schiedsrichter-Ordnungen des WBV und des DBB.
3. Der Fachreferent Schiedsrichterwesen kann einen SR-Ausschuss bilden, der ihm bei der Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten unterstützt.

§ 2 Schiedsrichterlizenzen und Qualifikation

1. Dem BBKMS obliegt die Organisation der Ausbildung und Prüfung der LSE und LSD Schiedsrichter.
2. Als Schiedsrichter gelten diejenigen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Basketball Bundes (A, B, C, D oder E) sind und an einer SR-Fortbildung teilgenommen haben. Die Gültigkeit von Schiedsrichterlizenzen wird durch die Richtlinien des WBV und des DBB geregelt.
3. Für die Schiedsrichter des BBKMS sind jährlich, entsprechend der Vorgabe des WBV, Fortbildungslehrgänge anzubieten.

§ 3 Schiedsrichterausbildung

1. Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter wird durch DBB-Schiedsrichterausbilder durchgeführt. Alle Ausbildungslehrgänge werden nach dem Grundausbildungssystem des Deutschen Basketball Bundes durchgeführt.
2. Die organisatorische Durchführung obliegt dem Fachwart für Schiedsrichterwesen unter Mithilfe der Vereine (Raumgestaltung). Er schreibt die Lehrgänge zum Erwerb der LSE- und LSD-Schiedsrichter-Lizenz gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien in jedem Jahr aus.
3. Die Anwärter für die Basis-Schiedsrichter-Ausbildung sind dem Fachwart für Schiedsrichterwesen von den Vereinen bis zu einer festgelegten Frist unter Angabe aller erforderlichen Daten zu melden.

§ 3 Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein muss pro Spiel, welches eine Mannschaft des Vereins spielt, auch ein Spiel pfeifen. Es zählt jedes gepfiffene Kreisligaspiel im BBKMS, jedes vom Verein gestellten Schiedsrichters als ein gepfiffenes Spiel.
3. Pro Spiel, welches der Verein hätte pfeifen müssen, aber nicht gepfiffen hat, muss der Verein eine Strafe an den BBKMS zahlen. Die Höhe der Strafe ist in der Ausschreibung geregelt.
4. Pro Spiel, welches der Verein gepfiffen hat, aber nicht hätte pfeifen müssen, erhält der Verein eine Vergütung vom BBKMS. Die Höhe der Vergütung regelt die Ausschreibung.
5. In die Berechnung der Anzahl der zu pfeifenden Spiele geht jede Mannschaft des Vereins mit der Anzahl der Spiele ein, welche in der Abschlusstabelle der jeweiligen Liga im TeamSL für diese Mannschaft vermerkt sind. AK Mannschaften sind mit zu berücksichtigen. Ausnahme: Jede Mannschaft, welche zu Beginn der Hinrunde (erster Spieltag der jeweiligen Liga) noch gemeldet war und im Laufe der Saison zurückgezogen wird, zählt mit der Anzahl der Spiele, welche in der Abschlusstabelle der jeweiligen Liga im TeamSL für die Mannschaften vermerkt sind, welche die Saison komplett gespielt haben.
6. Jeder Schiedsrichter wird dem Fachreferenten Schiedsrichterwesen gemeldet.
8. Jeder Schiedsrichter kann auf Ebene des Kreises oder des WBV nur für einen Verein gemeldet werden.
9. Jeder Schiedsrichter sollte den Spielauftrag in angemessener Schiedsrichter-Kleidung (Schiedsrichterhemd und schwarze Hose) durchführen. Die Vereine werden gebeten, ihre Schiedsrichter entsprechend auszurüsten.

§ 4 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Ansetzungen für Pflichtspiele der Senioren und der Jugend werden durch den Fachreferent Schiedsrichterwesen oder durch einen Beauftragten vorgenommen.
2. Die Ansetzungen erfolgen im Regelfall namentlich, es sei denn, die Ausschreibung erlaubt für einzelne Spielklassen die Vergabe von Vereinsansetzungen durch gegebenenfalls nicht neutrale Schiedsrichter.
3. Jeder angesetzte Schiedsrichter und Verein kann seine Ansetzungen oder die seines Schiedsrichters bei TeamSL einsehen. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine aktuelle Email-Adresse bei TeamSL anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen und Spielverlegungen erfolgt an diese Email-Adresse.
4. Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse) sind unverzüglich und selbstständig in der Spielbetriebssoftware TeamSL zu ändern.
5. Die Schiedsrichter haben die Verpflichtung, ihre Verfügbarkeit in TeamSL selbstständig zu pflegen.
6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Erhalt der Ansetzung in TeamSL zeitnah zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, kann die Ansetzung wieder zurückgenommen werden.
7. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen. Sie haben ihre Ansetzungen zu prüfen, um gegebenenfalls rechtzeitig Umbesetzungen zu veranlassen, über die entsprechende Umbesetzungsstelle.

§ 5 Kader Einstufungen und Schiedsrichter Coachings

1. Die Einstufung der Schiedsrichter in Kreisliga obliegt dem Fachwart für Schiedsrichterwesen; diese wird jährlich nach Saisonende neu vorgenommen.
2. Schiedsrichter, die in einen höheren Kader aufsteigen wollen, müssen sich vor Saisonbeginn beim Fachreferent Schiedsrichterwesen oder des Beauftragten melden. Dieser entscheidet über die Zulassung zu dem Aufstiegsverfahren endgültig.
3. Schiedsrichter, die in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Spielzeiten weder Pflicht- noch Umbesetzungsspiele wahrgenommen haben, können ihre Liga-Qualifikation verlieren und müssen sich ggf. erneut um einen Aufstieg bewerben.
4. Als Grundlage für die Kader-Einstufungen dienen Schiedsrichter-Coachings der abgelaufenen Spielzeit. Schiedsrichter im Aufstiegsverfahren sollten nach Möglichkeit mindestens zwei Coachings erhalten, um das Leistungsvermögen objektiv bewerten zu können. Dies gilt analog im Falle von Sichtungen auf Ligatauglichkeit.
5. Die Schiedsrichter-Coaches werden durch den Fachwart für Schiedsrichterwesen benannt. Neben WBV-Schiedsrichterausbildern sollten diese vornehmlich dem Regional- und Oberliga-Kader des WBV angehören.

§ 6 Strafen bei Verstößen gegen die Kreisschiedsrichterordnung

1. Verstöße gegen die Kreis-Schiedsrichterordnung werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung von DBB, WBV und BBKMS sowie den Strafenkatalogen des BBKMS und des WBV bestraft.